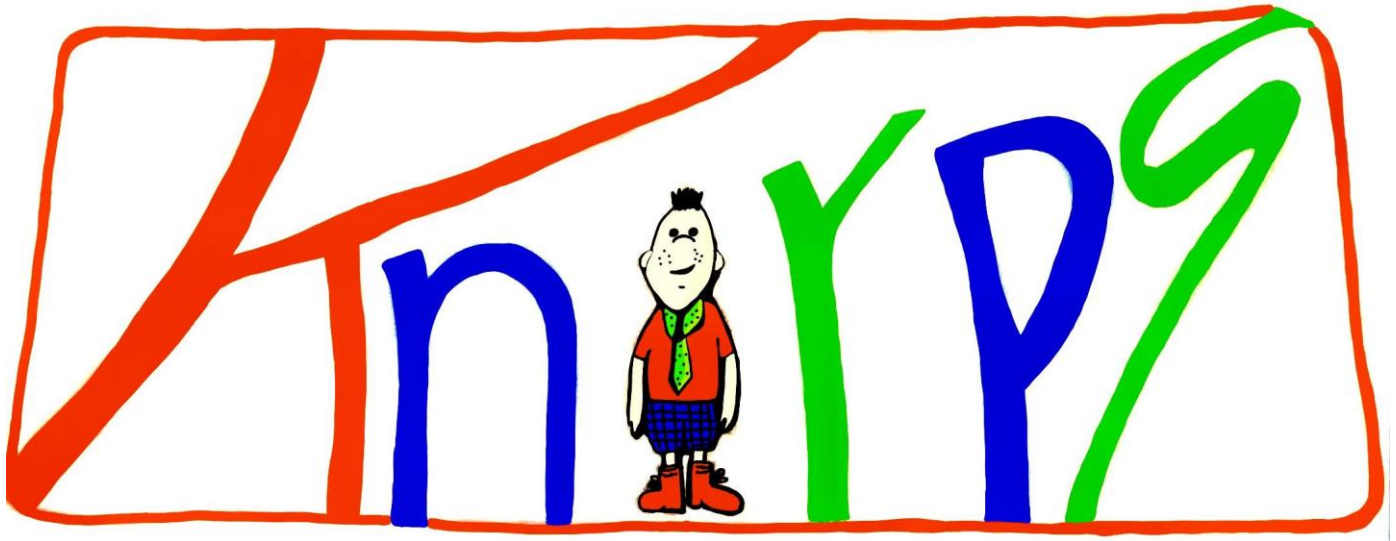


Kinderschutzkonzept der Protestantischen Kindertagesstätte Knirps



Prot. Kindertagesstätte Knirps
Maximilianstraße 11
67659 Kaiserslautern
Tel: 06301-9682
Email: kita.knirps@evkirchepfalz.de
Homepage: prot-kitaknirps-erfenbach.com

Träger
Kita Verbund Nordpfalz
Kirchtalstraße 2,
67731 Otterbach
Tel.: 06301-798998-0
Email: va.otterbach@evkirchepfalz.de
Homepage: kita-verbund-nordpfalz.de

Bearbeitet vom Team der Kita Knirps im
Februar 2025



Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Kindeswohlgefährdung
 - 2.1 Definition
 - 2.2 Kategorien der Kindeswohlgefährdung
3. Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung
4. Verhaltenskodex
5. Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
 - 5.1 außerhalb der Einrichtung
 - 5.2 innerhalb der Einrichtung
6. Schutz vor Übergriffen anderer Kinder
7. Prävention
 - 7.1 Beschwerdemanagement für pädagogische Beschäftigte
 - 7.2 Beschwerdemanagement für Kinder
 - 7.3 Beschwerdemanagement für Erziehungsberechtigte



1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen Kinder vor einer Kindeswohlgefährdung zu schützen hat der Gesetzgeber im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) festgehalten. Dabei nutzt der Gesetzgeber die UN-Kinderrechtskonvention als Basis, in der die Grundrechte aller Kinder unabhängig ihrer Nationalität beschrieben sind. In der Bundesrepublik Deutschland finden sich in mehreren Gesetzen Grundlagen für den Schutz von Kindern. Die Umsetzung des Schutzauftrags für unsere Kita basiert auf dem SGB VIII und dort insbesondere auf den Paragraphen 8a, 8b und 45. Weiterhin richten wir uns nach Handlungsleitlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

Seit 2012 schreibt das Bundeskinderschutzesetz vor, dass alle Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen konkrete Schutzmaßnahmen ergreifen müssen. Das Bundeskinderschutzesetz verlangt, dass die Einrichtungen durch verschiedene Maßnahmen das Risiko senken zum Ort von Gewalt zu werden. Zudem sollen Kindertageseinrichtungen in Bezug auf dieses Thema kompetent sein. Sie sollen Kindern helfen können, die von familiärem oder institutionellem Missbrauch betroffen sind.

2. Kindeswohlgefährdung

2.1 Definition

Kindeswohl ist kein feststehender, gesetzlich definierter Begriff. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff und ein Entscheidungsmaßstab insbesondere im Rahmen des Familienrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), aber auch in der Sozialgesetzgebung, bezogen auf den Kinderschutz und die Förderung von Kindern. Das Kindeswohl ist in diesem Zusammenhang einerseits eine zentrale Rechtsnorm (oder Generalklausel), andererseits ein unbestimmter Begriff, der ausgehend vom Einzelfall stets gesondert betrachtet und konkretisiert werden muss.

Eine schlüssige Zusammenfassung dessen, was am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln heißt, bietet die Definition von Jörg Maywald:

Wohl des Kindes: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Oder wie wir es kürzer ausdrücken: Kindeswohlgefährdung ist **zu viel** oder **zu wenig** für ein Kind zu tun.



2.2 Kategorien der Kindeswohlgefährdung

Physische/Körperliche Gewalt:

In diese Kategorie fallen alle Formen körperlicher Misshandlungen. Diese reichen von einem Schlag oder heftigem Schütteln bis zur Gewalteinwirkung mit Gegenständen oder Waffen. Ebenso sind Verbrennungen oder Verbrühungen darunter zu führen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden. Zudem können Vergiftungen auftreten, wenn Kindern schädliche oder ätzende Flüssigkeiten/ Nahrungsmittel oder falsche (dosierte) Medikamente verabreicht werden. Auch Freiheitsberaubung z.B. in Form von Festbinden/Fixieren oder Einsperren der Kinder oder Zwangshandlungen gegenüber Kindern sind eine Form körperlicher Gewalt.

Psychische oder seelische Gewalt:

Diese Kategorie beinhaltet alle Handlungen, die ohne Einwirkung körperlicher Gewalt ausgeübt werden, um die Entwicklung eines Kindes nachhaltig zu stören. Psychische oder seelische Gewalt geht von Vertrauenspersonen aus und zerstört die Vertrauensbeziehung zum Kind. Ein Liebesentzug oder ein „zu VIEL“ ist ebenso psychische Gewalt, wie eine konsequente Ablehnung, Ausgrenzung oder erniedrigendes und demütigendes Verhalten. Eine permanente Missachtung der Fähigkeiten und Leistungen des Kindes oder wiederholte Erniedrigungen im Beisein anderer, dauerhaftes Ängstigen, das Verweigern sozialer Kontakte oder eine permanente Über- und Unterforderung des Kindes sind Formen psychischer und seelischer Gewalt.

Sexueller Missbrauch:

Als sexueller Missbrauch werden alle sexuellen Handlungen an, vor und mit Kindern bezeichnet. Kinder können solche Handlungen aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht einschätzen und diesen Handlungen deshalb nicht zustimmen.

Das Anfertigen von Fotografien oder Videoaufnahmen von Kindern mit sexuellem Inhalt ist verboten und strafbar. Auch der Besitz sogenannter Kinderpornografischer Inhalte ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt (vgl. §184b, Strafgesetzbuch (StGB))

Vernachlässigung:

Von Vernachlässigung spricht man, wenn Bezugspersonen oder Dritte dauerhaft die psychischen und physischen Grundbedürfnisse von Kindern nicht erfüllen. Darunter zählt unzureichende Ernährung, Kleidung, Körperhygiene, Gesundheitsfürsorge, sowie



die Verweigerung emotionaler Zuwendung, Kommunikation oder Bildung. Eine dauerhafte Versagung grundlegender physischer und psychischer Bedürfnisse kann zu körperlichen und psychischen Entwicklungsverzögerungen führen. Auch die längere Betreuung durch überforderte Personen bspw. ältere Geschwister oder erwachsene Personen, die mit der Betreuung des Kindes überfordert sind, ist fahrlässig und fällt in diese Kategorie.

3. Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch verschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten einer anderen Person entstehen.

Vernachlässigtes Erscheinungsbild:

Stark verschmutzte Kleidung, unzureichende Körperhygiene, Zahnhygiene, Ernährung, nicht der Witterung angepasste Kleidung und/oder unpassendes Schuhwerk können darauf hindeuten, dass Kinder gefährdet sind. Das gilt insbesondere bei wiederholtem Auftreten. Ebenso kann Über- oder Untergewicht, eine fehlende Tagesstruktur, unzureichende ärztliche Versorgung (bspw. fehlende Vorsorgeuntersuchungen), Kindesarmut, vermehrter Medienkonsum oder keine verlässliche, konstante Bezugsperson auf Vernachlässigung hinweisen.

Verhaltensauffälligkeiten:

Wir werden aufmerksam/hellhörig bei:

- Distanzlosigkeit
- Sozialer Rückzug eines Kindes
- Grundlegende Verhaltensänderung des Kindes
- Sexuelle Handlungen/Übergriffe
- Selbstverletzung/Aggressionen
- Nonverbaler Ausdruck von Gewalt
- Auffällig/Ungewöhnlich wiederholende Erzählungen der Kinder
- Unangemessene Interaktion zwischen Eltern/Bezugspersonen und Kindern



Verhalten der Erziehungsberechtigten und anderer Bezugspersonen:

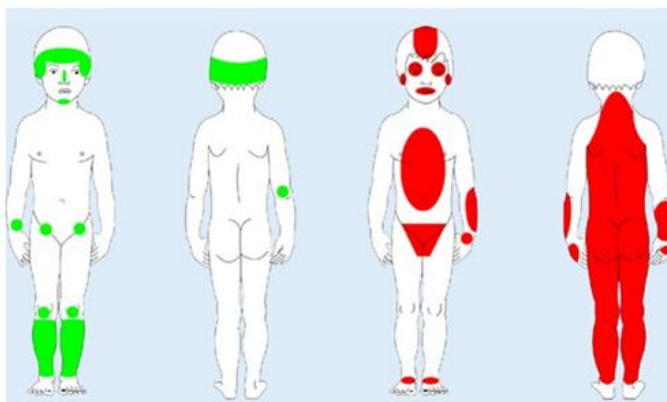
Auch das Verhalten der Erziehungsberechtigten kann Anhaltspunkte geben. Deutlich ist dies, wenn in der direkten Interaktion zwischen diesen Personen und dem Kind Gewalt beobachtet wird. Dies gilt ebenso, wenn beobachtet wird, dass ein Kind von seinem Erziehungsberechtigten oder anderen engen Bezugspersonen immer wieder beschimpft, bedroht, beängstigt oder erniedrigt wird.

Persönliche Situation der Erziehungsberechtigten und anderer Bezugspersonen:

Der Eindruck Erziehungsberechtigte sind mit der Betreuung ihrer Kinder überfordert, lässt uns aufhorchen und nachspüren, welche Konsequenzen dies für die Kinder hat. Beobachten wir bei den Erziehungsberechtigten oder anderen engen Bezugspersonen problematische Verhaltensweisen, selbst einen verwahrlosten Eindruck oder nehmen eine Überforderung für sich selbst zu spüren, kann es auch schwerfallen für ein Kind zu sorgen. Stehen Personen, die ein Kind abholen, des Öfteren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder legt ihr Verhalten den Verdacht einer psychischen Erkrankung nahe, ist dies ein Indiz der Kindeswohlgefährdung. Sind abholende Personen nach Einschätzung des pädagogischen Personals nicht in der Lage für das Kind Sorge zu tragen, wird das Kind nicht mitgegeben und weitere Maßnahmen eingeleitet, bspw. eine andere abholberechtigte Person informiert oder Information an das Jugendamt oder die Polizei.

Verletzungen:

Verletzungen sind ein wichtiger Indikator. Unterschieden werden muss zwischen plausiblen Verletzungen, die durch Eigenverschuldung des Kindes entstehen und welchen, die durch Fremdeinfluss entstanden sind. (SCHAUBILD) Wenn Kinder Verletzungen aufweisen, die schwer zu erklären sind, vor allem bei häufigerem Auftreten, kann dies ein Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung sein. Ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und soweit möglich mit den Kindern können Aufschluss über die Plausibilität geben. Wir werden auf Kinder aufmerksam, die in unserer Einrichtung so gut wie nie stürzen oder sich verletzen, zu Hause aber vermehrt.



Grün: Stellen an denen sich Kinder häufig selbst verletzen

Rot: Verletzungen, die durch Fremdeinwirkung entstehen.



4. Verhaltenskodex der Einrichtung

Ziele:

- Die Verhaltensregeln sind für alle Beschäftigten verbindlich
- Die Beschäftigten erlangen durch das Festlegen Handlungssicherheit
- Schutz der Kinder

Als institutionelle Kindeswohlgefährdung sehen wir:

- Machtmissbrauch durch Mitarbeiter/innen
- Körperliche oder psychische Gewalt
- Vernachlässigung der Kinder oder das Gegenteil (vgl. Definition)
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Grenzüberschreitungen von professioneller Nähe und Distanz

Festgelegte Verhaltensregeln:

- Alle Mitarbeitenden und regelmäßigen Vertretungskräfte sind verpflichtet sich die Verhaltensregeln anzueignen
- Vertretungskräfte und Kurzzeit-Praktikant/innen nehmen keine pflegerischen Tätigkeiten wahr
- Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit dient ausschließlich dem Wohl des Kindes und bedarf dessen Einwilligung
- Kinder werden beim Gang zur Toilette nur begleitet, wenn sie die Unterstützung einer Fachkraft benötigen oder diese erbitten. Wir achten, dass die Privatsphäre des Kindes respektiert wird.
- Spiele und Aktionen mit Wasser finden grundsätzlich bekleidet statt.
- Der Wechsel von Kleidung findet nach Möglichkeit in einem abgetrennten Raum statt.
- Kinder werden nur geduscht, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Die Kinder bleiben angezogen.
- Wir fotografieren nur Kinder, von deren Eltern uns eine schriftliche Erlaubnis vorliegt. Wir nutzen diese Bilder zur Entwicklungsdokumentation bei der Portfolioarbeit und für Öffentlichkeitsarbeit. Beim Fotografieren achten wir darauf Kinder nicht auf unwürdige Weise abzulichten.
- Kinder werden nach Entwicklungsstand in Entscheidungen mit einbezogen.
- Wir vermeiden Maßnahmen, die Kinder beschämen oder bloßstellen.



- Wir wenden keine körperliche Gewalt an.
 - Wir vermeiden Maßnahmen, die Kinder diskriminieren oder ausgrenzen.
 - Wir achten auf unsere Wortwahl und Kommunikation mit Kindern, Eltern und untereinander.
 - Im Fall von Grenzüberschreitungen erinnern wir in kollegialer Weise einander.
 - Im Zweifel werden die Situationen im Team reflektiert.
 - Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung tritt Ablauf unter Punkt 5 in Kraft
- Grundsätze: Beschäftigte dürfen auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Eltern oder Kolleginnen und dessen Wirkung angesprochen werden. Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind Themen in Teambesprechungen. Die Verhaltensregeln sind für alle Beschäftigten bindend.

5. Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Ziele:

- Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird sichergestellt
- Die Kinder werden vor Gefährdungen, soweit möglich geschützt
- Wir nehmen die Interessen der Eltern ernst, sofern es das Kindeswohl zulässt
- Alle Vorgaben in datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet
- Die Mitarbeiter/innen sind für die Aufgabe qualifiziert

Richtlinien:

Das Vorgehen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist Teil der Vereinbarung, die der Träger mit dem Jugendamt geschlossen hat. (Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8a Abs.2 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und zum Verfahren gemäß § 72 a SGB VIII zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe).

Regelungen in der Einrichtung:

Nimmt die Fachkraft Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wahr, dokumentiert sie diese Beobachtungen schriftlich so detailliert wie möglich mit Angabe von Ort, Zeit und Sachverhalt. Dabei sind direkte und indirekte Aussagen des Kindes, sichtbare körperliche und Verhaltensanzeichen aufgeführt, sowie Verhalten der Eltern oder anderen erwachsenen Personen, als auch das eigene Verhalten. Wenn möglich wird eine zweite Fachkraft als Unterstützung hinzugezogen.



Die objektive, sachliche Betrachtung ist entscheidend. Bei Interpretationen wird in der Dokumentation sichtbar und eindeutig darauf hingewiesen, dass es sich um eine Interpretation des Gesehenen oder Gehörten handelt.

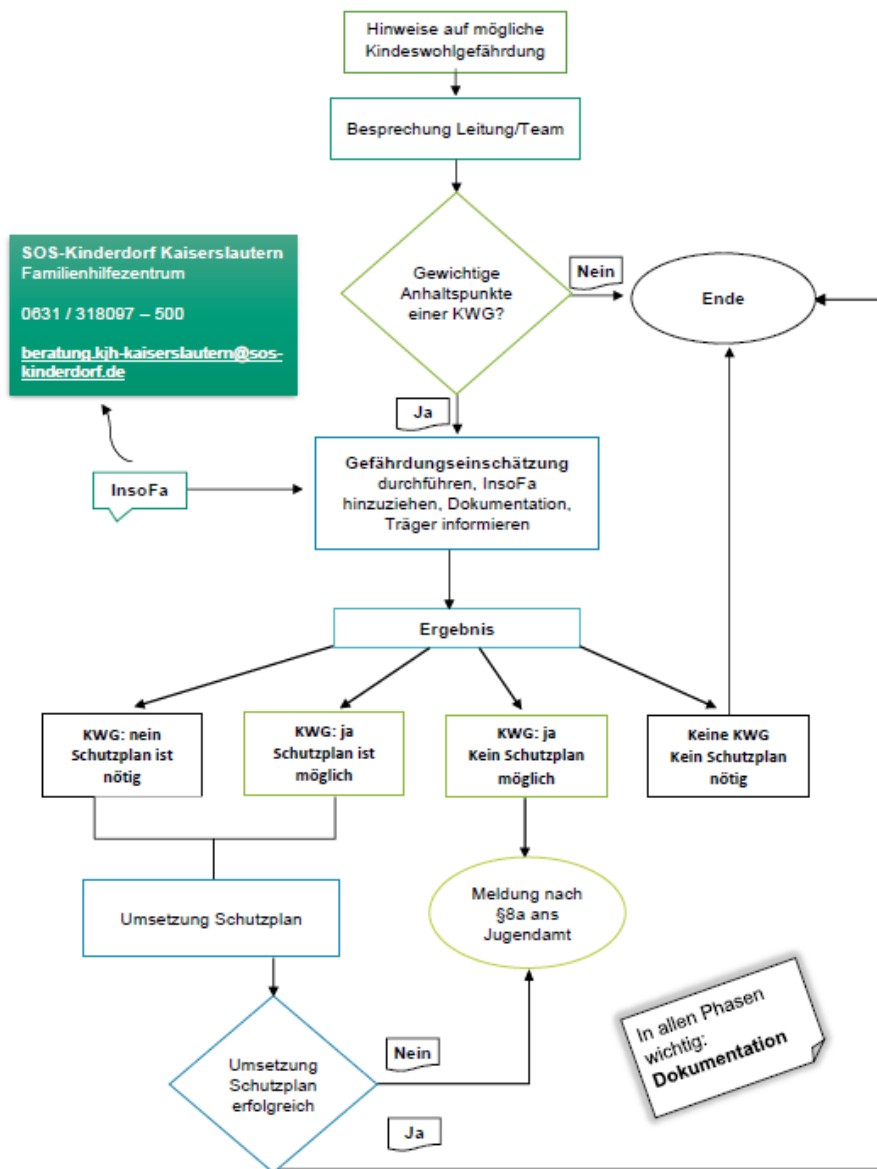
5.1 außerhalb der Einrichtung

Besteht Unsicherheit darüber, ob das Erlebte eine Kindeswohlgefährdung darstellt wird erst das Gespräch mit der Einrichtungsleitung gesucht. Kommt es dabei zu keinem eindeutigen Ergebnis findet eine kollegiale Beratung innerhalb des gesamten Teams statt und dieses entscheidet die weitere Vorgehensweise.

Kommt es an einer Stelle zur Entscheidung, dass die Beobachtungen einen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung rechtfertigen, wird eine externe **insofern** erfahrene **Fachkraft (Insofa)** hinzugezogen. Es findet eine Risikoeinschätzung unter Einbezug der Insofa statt. Diese wird dokumentiert. Kommt diese Einschätzung zu dem Schluss, dass keine Gefährdung vorliegt, sind keine weiteren Schritte nötig.

Ansonsten werden im nächsten Schritt die Sorgeberechtigten und das Kind in den Prozess mit einbezogen. In einem Gespräch wird, sofern sich die Erziehungsberechtigten einsichtig zeigen, gemeinsam eine Lösungsstrategie entwickelt. Diese umfassen Maßnahmen und ggf. Hilfen, die dazu beitragen, die Gefährdung des Kindes zu beenden. In angemessenem Abstand findet ein Folgegespräch mit den Erziehungsberechtigten statt, um die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zu besprechen und ihre Wirksamkeit zu prüfen. Sollte eine Veränderung ausbleiben und weiterhin eine Kindeswohlgefährdung vorliegen wird der Träger informiert. Dem Träger werden alle für den Fall wesentlichen Dokumentationen zur Verfügung gestellt. Es findet ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und ggf. mit dem Träger statt. Es wird dort darauf hingewiesen, dass der Fall an das Jugendamt übergeben wird, wenn die Lösungsstrategien der vereinbarten Maßnahmen nicht zu einer vereinbarten Zeit erfolgreich zum Wohle des Kindes umgesetzt wird, sofern durch diese Information keine Verschlechterung der Situation des Kindes eintritt.

Das weitere Vorgehen und die Zuständigkeiten werden mit dem Jugendamt abgesprochen.



5.2. Innerhalb der Einrichtung:

Wir reflektieren unser pädagogisches Handeln. Wir sind uns den Gefahren der Kindeswohlgefährdung im täglichen Miteinander bewusst.



Formen von Zwang und Gewalt:

- Zwangsmaßnahmen beim Essen
- Verweigern von Schlaf trotz Müdigkeit
- Zwang zum Schlafen
- Kinder isolieren
- Fixieren von Kindern
- Verbale Androhung bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf- bzw. Erziehungsmaßnahmen
- Bloßstellen von Kindern vor anderen
- Grober Umgangston
- Körperliche Übergriffe
- Kindern bewusst Angst machen
- Kinder aus Angstsituationen nicht heraushelfen

Formen von Vernachlässigung:

- Zu seltenes Wechseln von Windeln
- Mangelnde Versorgung mit Essen und Getränken
- Keine Hilfe, wenn Kinder diese benötigen oder wünschen
- Kinder ignorieren
- nicht trösten
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Pädagogisch auf Kinder einzuwirken, sie zu ermutigen etwas zu versuchen ist gewünscht.

Ziel muss es sein, dass Kinder alle Entscheidungen, die sie aus pädagogischer Sicht in der Lage sind zu treffen, auch entscheiden dürfen. Die Einschätzung, was ein Kind entscheiden darf, orientiert sich an der Aufsichtspflicht und den Fähigkeiten des Kindes. Alles, was eine Gruppe betrifft, wird gemeinsam entschieden.

Wir treffen Entscheidungen zum Wohle der Kinder und reflektieren uns regelmäßig darüber.

Konkrete Schritte bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung:

1. Dokumentation der Beobachtung oder der Kenntnis



2. Info an die Leitung (wenn die Leitung betroffen ist, dann die Stellvertretung – in allen folgenden Bezeichnungen tritt die Stellvertretung an die Stelle der Leitung)
3. Risikoeinschätzung der Leitung
4. Gefährdungseinschätzung durch das Team ggf. mit Insofa und Träger
 - Bei vorliegender Kindeswohlgefährdung:
 - Die unter Verdacht stehende Kolleg/in erhält die Möglichkeit zu einer „offiziellen Stellungnahme“
 - Der Träger informiert die Eltern der betroffenen Kinder und bietet Unterstützung an
 - Freistellung der betroffenen Mitarbeiter/in
 - Information an die zuständige Aufsichtsbehörde
5. Die weitere Bearbeitung liegt in der Hand der Aufsichtsbehörde
 - Hat die Öffentlichkeit Kenntnis der Vorkommnisse, legt der Träger eine Person fest, die als Ansprechperson für Öffentlichkeit und Presse fungiert.
6. Leitung und Träger initiieren nach Abschluss des Verfahrens eine Ursachenanalyse im gesamten Team. Ziel ist es die Ursache, wie es zur Kindeswohlgefährdung kommen konnte zu identifizieren und folgend zu verhindern.

Anschließende mögliche Maßnahmen:

- Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung und Therapie
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung
- Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechungen, Supervision, Einzelcoaching
- Für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption

6. Schutz vor Übergriffen anderer Kinder

Für Kinder ist es als Teil ihrer Entwicklung normal sich im Umgang mit anderen Kindern zu erproben, Kräfte zu messen und Grenzen auszutesten. Zuerst müssen sie lernen ihre eigenen Bedürfnisse und Grenzen kennen zu lernen und einzuschätzen. Erst nach und nach entwickeln sie die Fähigkeit sich in andere Personen hineinzusetzen.



Übergriffe sind bewusste und gezielte Handlungen in der Interaktion mit anderen Kindern. Wie z. B.:

- Körperliche Gewalt
- Verbale Gewalt
- Dauerhafte Ausgrenzung
- Nichtbeachtung
- Provokation
- Manipulation
- Erpressung
- Mobbing
- Sexuelle Übergriffe

Prävention:

Wir haben Verhaltensregeln mit den Kindern erarbeitet, die wir anlassbezogen aufgreifen und regelmäßig thematisieren oder auch im Situationsansatz bearbeiten.

Intervention:

- Bei Gefahr: Situation sofort beenden
- Besteht der Eindruck, dass die Situation von den Kindern selbstständig geklärt werden kann, halten wir uns zurück, signalisieren aber, dass wir bei Bedarf aktiv unterstützen können
- Wir greifen Situationen thematisch auf und bereiten diese, bei Bedarf auch in der gesamten Gruppe bzw. mit allen Beteiligten, auf
- Dokumentation der Vorfälle

Sexuelle Übergriffe:

- Unerwünschte Verletzung der Intimsphäre
- Sexualisierte Sprache
- Unerwünschtes Zeigen von Geschlechtsteilen
- Anfassen von Geschlechtsteilen anderer
- Aufforderung zum Anschauen und Anfassen von Geschlechtsteilen
- Einführen von Gegenständen

Prävention:

- Aktive Aufklärung dem Entwicklungsstand und den Fragen des Kindes entsprechend



- „Nein heißt Nein“
- Richtiges Benennen der Geschlechtsteile

Intervention:

- Situation sofort unterbrechen
- Gespräche mit betroffenem und übergriffigem Kind
- Gemeinsame Einschätzung im Mitarbeiter-Team
- Kinder werden über die verabredeten Maßnahmen informiert
- Gespräche zwischen der pädagogischen Fachkraft und den jeweiligen Eltern ggf. wird die Leitung hinzugezogen
- Ggf. Unterstützung holen und weitere Maßnahmen ergreifen

7. Prävention

Wir schaffen einen geschützten Rahmen, in dem alle Beteiligten, in einer beziehungsvollen Atmosphäre sich einer Person ihres Vertrauens mitteilen können.

7.1 Beschwerdemanagement für pädagogische Beschäftigte

Ziele:

- Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und vereinbarten Qualitätsstandards.
- Alle Mitarbeiter/innen übernehmen Verantwortung für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Kita.
- Wir pflegen eine offene sachorientierte Teamkultur
- Wir geben den Kindern ein Vorbild im Umgang mit Kritik und Feedback

Wir gestehen uns das Recht zu, Fehler zu machen. Unser Bestreben ist es aus Fehlern zu lernen und sie für unsere Qualitätsentwicklung zu nutzen. Dabei geht es nicht um Schuldzuweisungen, sondern darum sachlich die Ursache zu analysieren und ein erneutes Auftreten des Fehlers zu vermeiden.

Nimmt eine Fachkraft eine Gefährdung der Kinder durch unsere Ausstattung oder bauliche Gegebenheiten wahr, reagiert sie angemessen. Liegt eine unmittelbare Gefährdung vor, reagiert sie umgehend mit passenden Schutzmaßnahmen, bspw. Sperrung des Spielgeräts. Dies wird der Leitung gemeldet, die Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung prüft und umsetzt.



Beobachtet eine Beschäftigte, dass eine Fachkraft in ihrer Arbeit vereinbarte Verhaltensweisen zum Schutz des Kindeswohl nicht umsetzt, muss sie bei einer akuten Gefährdung bspw. körperliche Gewalt oder gefährliche Vernachlässigung der Aufsichtspflicht sofort eingreifen.

Ist die Situation nicht akut gefährdend, klärt die Beschäftigte die Beobachtung mit der Fachkraft in einem kollegialen Gespräch. Ist eine zweiseitige Klärung nicht möglich oder tritt das Verhalten trotz scheinbarer Klärung wiederholt auf, so dokumentiert die Beschäftigte ihre Beobachtung und gibt diese an die Leitung weiter. Diese entscheidet je nach Sachlage über das weitere Vorgehen. In der Regel wird eine Ursachenanalyse durchgeführt (ggf. mit dem gesamten Team) und es werden Maßnahmen beschlossen, um ein erneutes Auftreten zu vermeiden.

7.2 Beschwerdemanagement für Kinder

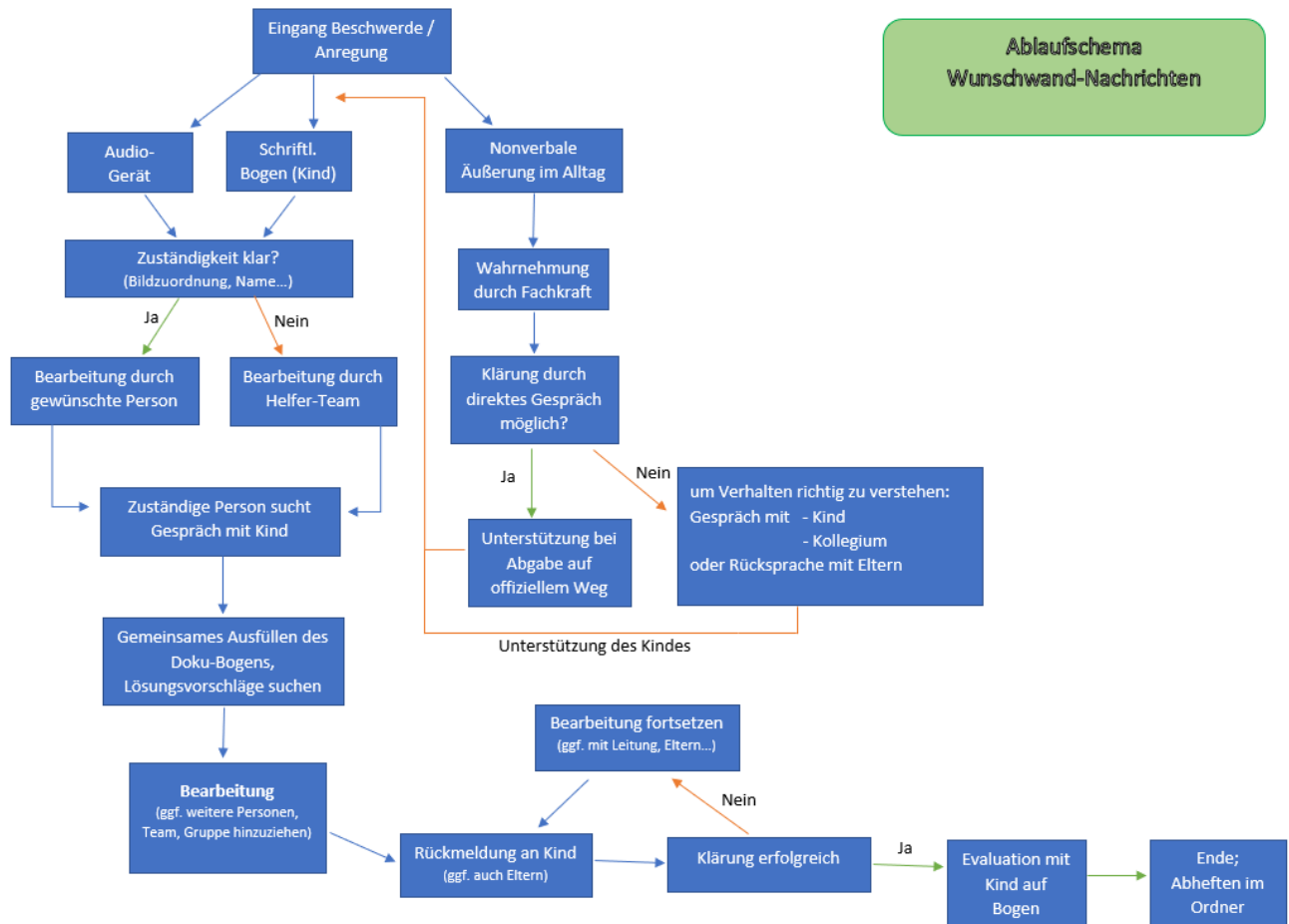
Ziel:

- Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird sichergestellt
- Die Kinder wissen, dass sie ebenso, wie die Erwachsenen Kritik, Wünsche und Bedürfnisse äußern dürfen
- Im Rahmen der Partizipation haben Kinder ein Mitbestimmungsrecht
- Vertrauen, Selbstbewusstsein, Selbstwirksamkeit und Selbstständigkeit der Kinder werden gestärkt

Die Fachkräfte ermutigen die Kinder sich zu äußern. Bei Kindern, die sich noch nicht verbal mitteilen können geht es im Wesentlichen um die Erfüllung der körperlichen und seelischen Grundbedürfnisse. Hier übernehmen die Fachkräfte diese Aufgabe durch Beobachtung der Kinder. Auch bei Kindern, die sich sprachlich ausdrücken können, achten die Fachkräfte auf nonverbale Signale.

Jede Fachkraft, bei der ein Kind ein Anliegen äußert entscheidet, ob der Inhalt des Anliegens unmittelbar mit dem Kind oder den betroffenen Kindern geklärt werden kann. Anliegen, die unmittelbar geklärt werden können, gelten als erledigt.

Äußert ein Kind ein Anliegen, bei der die Fachkraft der Ansicht ist, dass dieses ein weiteres Handeln erforderlich macht, wird es gemeinsam mit dem Kind dokumentiert und möglichst mit dem Kind eine Lösung gefunden. Ggf. wird dies an die Leitung oder das Team weitergegeben.



7.3 Beschwerdemanagement für Erziehungsberechtigte

Ziel:

- Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird sichergestellt.
- Die Eltern sind über das Verfahren zum Umgang mit Rückmeldungen informiert
- Das Beschwerdemanagement stärkt die Erziehungspartnerschaft
- Chance die Arbeit kontinuierlich zu verbessern
- Bestärkung der Beteiligung der Eltern
- Stärkung der Vertrauensbasis der Eltern

Das Beschwerdemanagement gibt den Eltern sowohl die Möglichkeit zu kritischen Rückfragen als auch Anregungen und Verbesserungsvorschlägen. Rückmeldungen von Eltern sind Möglichkeiten die eigene Arbeit zu verbessern. Wir ermutigen Eltern zu Rückmeldungen und Mitteilen ihrer Anliegen. Die Eltern haben grundsätzlich die Möglichkeit ihre Kritik bzw. ihre Anregung bei jeder Fachkraft oder der Leitung zu



äußern. Eine Zwischenanlaufstelle ist der Elternausschuss, der einen eigenen Briefkasten und eine eigene Email-Adresse für Rückmeldungen anderer Eltern eingerichtet hat. So können Rückmeldungen auch auf indirektem Weg über den Elternausschuss an die Beschäftigten weitergegeben werden.

Erhält eine Fachkraft eine Rückmeldung, so klärt sie zunächst, ob die Frage oder Beschwerde direkt im Gespräch geklärt werden kann, sofern die zeitlichen Möglichkeiten es in der Situation zulassen. Alternativ wird ein zeitnahe Gesprächstermin vereinbart.

Betrifft die Beschwerde das gesamte Team oder generelle Abläufe wird diese im Team besprochen. Betrifft die Beschwerde den Verantwortungsbereich der Leitung, so übernimmt diese die weitere Bearbeitung. Das kann bedeuten, dass die Beschwerde im Team oder mit einzelnen Mitarbeiter/innen bearbeitet wird.

Grundsätzlich wird geprüft, ob die Beschwerde aus Sicht des Teams berechtigt ist und Veränderungen vorgenommen werden müssen. Ist dem so, wird analysiert, warum es zu Fehlern, die die Beschwerde ausgelöst haben, kommen konnte und wie diese behoben werden.

Die Leitung informiert das Elternteil (oder den Elternausschuss), welches die Beschwerde geäußert hat, über das Ergebnis und die mögliche Umsetzung.



Literatur:

- Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009 -1. Abrufbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten_09-1.pdf, S. 19, Zugriff: 20.12.2021.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Jugendämter: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Jugendämter: Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen- Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Jugendämter: Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen
- Fachzeitschrift „Kindergarten heute“ 8/2015
- Fachzeitschrift „Kindergarten heute“ 11/2018